

HEWA GMBH

Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach § 8 WHG zur Verrohrung des Gerinnes des Weiherbachs (Datum: 10.09.2020)

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles bezüglich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Vorprüfung ist gem. Nr. 13.8 der Anlage 1 zum Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich. Sie erfolgt auf Grundlage der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nachstehende Kriterien werden gem. § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG auf Anlage 2 angewendet.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

• **Größe des Vorhabens**

Das Autohaus Amann (Ostbahnstraße 130 in 91217 Hersbruck) plant für Serviceleistungen im Bereich der Elektromobilität die Schaffung einer eigenen Lademöglichkeit. Hierfür muss der bestehende Stromanschluss verstärkt und eine Trafostation gestellt werden. Die Trafostation soll auf dem Flurstück 2705/2 (Eigentümer: Stadt Hersbruck) errichtet werden. Für die Gründung des Trafogebäudes und der Erschließung muss das Gerinne des Weiherbachs (Flurnummer 2845, Eigentümer: Autohaus Amann) auf ca. 15 m verrohrt werden. Die bereits bestehende Verrohrung DN 1000 des Weiherbachs (Kreuzung Ostbahnstr. und Bahnlinie, Bestandslänge ca. 70 m) soll somit verlängert werden.

Gemäß Nr. 13.8 der Anlage 1 UVPG (Flusskanalisierung) ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles bei Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten auf Umweltverträglichkeit durchzuführen. Die zugehörige durch CDM Smith erstellte UVVP wird hiermit vorgelegt.

• **Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft**

An der Kreuzung Ostbahnstraße 130 und Bahnlinie ist der Weiherbach auf ca. 70 m verrohrt. Das Gerinne des Weiherbachs soll an der bestehenden Betonverrohrung DN 1000 baulich bündig anschließen und auf weitere 15 m mit Betonrohren DN 1000 verlängert werden.

Standortkriterien	Bewertung der Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> - Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien), 	<p>Flurnummer 2845 befindet, soll um ca. 15 m verrohrt werden.</p> <p>Relevante Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich im Industriegebiet Hersbruck und ist durch eine heterogene Bebauung geprägt. Das Landschaftsbild (Ortsbild) ist durch das Industriegebiet geprägt. Das Vorhaben befindet sich innerhalb einer bebauten Umgebung und einer Grünfläche, welche sich außerhalb der Baugrenze befindet, und fügt sich in die bestehende Bebauung ein. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht beeinflusst.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Flächeninanspruchnahme) sind als gering einzuschätzen. Der ökologische Wert des Gebietes verändert sich nicht.</p>
<p>2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):</p>	
<p>2.3.1 Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p>	kein entsprechendes Gebiet
<p>2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,</p>	kein entsprechendes Gebiet
<p>2.3.3 Nationalparke nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,</p>	kein entsprechendes Gebiet
<p>2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p>	kein entsprechendes Gebiet
<p>2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p>	kein Naturdenkmal
<p>2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p>	kein entsprechendes Gebiet
<p>2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach §</p>	kein geschütztes Biotop

Standortkriterien	Bewertung der Auswirkungen
30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	Die Maßnahme liegt im Heilquellenschutzgebiet.
2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	kein entsprechendes Gebiet
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	kein entsprechendes Gebiet
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	kein entsprechendes Gebiet

Zusammenfassung / Fazit

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien und der Merkmale der möglichen Auswirkungen **nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten**, welche die Notwendigkeit einer UVP erforderlich machen.

CDM Smith Consult GmbH
2020-09-10

i.V.



Dr. Dipl.-Geologe Johannes Holbig

i.A.



Dipl.-Geoök. Sabrina Grünhagen



Foto Nr. 1: Blick auf verrohrten Abschnitt des Weiherbachs



Foto Nr. 2: Blick auf Gerinne des Weiherbachs (Abschnitt der geplanten Verrohrung)

HEWA GmbH Wilhelm-Ulmer-Straße 12 91217 Hersbruck	Projekt-Nr.: 244726	
Trafostation Ostbahnstraße Hersbruck		Anlage-Nr. 1 Seite 1/2



Foto Nr. 3: Blick auf Verlauf des Gerinnes des Weiherbachs



Foto Nr. 4: Blick auf Weiherbach und Umgebung

HEWA GmbH
 Wilhelm-Ulmer-Straße 12
 91217 Hersbruck

Projekt-Nr.:
 244726



Träfostation Ostbahnstraße Hersbruck

Anlage-Nr. 1
 Seite 2/2